

Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die internistische Rheumatologie

ABSCHNITT I: Qualitätsanforderungen im Rahmen des Vertrages

Die Qualitätsanforderungen beziehen sich auf die Qualifikation zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Anlage 12a des Vertrages. Sie teilen sich auf in persönliche Voraussetzungen und apparative bzw. Praxis-Ausstattung. Diese sind aufgeführt in Anlage 1a (Teilnahmeerklärung Arzt) und in dieser Anlage 2a. Basis sind die Anforderungen der Kassenzusammenarbeit für deren Zulassungsvoraussetzungen und die speziell für diesen Vertrag angestrebte Qualitätsförderung.

Folgende Voraussetzungen müssen von den teilnehmenden FACHÄRZTEN grundsätzlich und / oder für die Abrechnung bestimmter Leistungen aus Anlage 12a erfüllt werden:

Allgemein:

Zulassung für Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie.

Vorhaltung des Geräts im Praxisgebäude zwingend erforderlich:

(1) Sonographie

Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen für die Sonographie.
Einhaltung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Farb-Duplex-Sonographie - Power-Doppler

Apparative Voraussetzung zur Durchführung der Leistung Power-Doppler mit einem Gerät zur Farb-Duplex-Sonographie.

Vorhaltung des Geräts in Praxisnähe erforderlich (bei Gerätegemeinschaften einem Arzt zuzuordnen):

(3) Konventionelles Röntgen

Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Röntgenleistungen für Röntgenaufnahmen. Einhaltung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) und der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen durch die

Vertrag vom 22.07.2013 i. d. F. vom 01.01.2018

AOK-Facharztprogramm / Bosch BKK-Facharztprogramm Orthopädie / Rheumatologie

ärztliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Fach- und Sachkunde ist regelmäßig zu rezertifizieren.

(4) Osteodensitometrie (DXA)

Zur Knochendichtemessung dürfen nur Geräte nach dem Dual-Röntgen-Absorptiometrie-Verfahren eingesetzt werden. Arbeitstäbliche Qualitätssicherung und Abschätzung der Varianz gemäß den Richtlinien der Rö-Verordnung und der S3-Leitlinie zur Osteoporose für Diagnostik und Therapie.

Voraussetzung zur Abrechnung der Einzelleistung RE1:

(5) Patientenschulung StruPI (Strukturierte Patienteninformation)

Erfolgreicher Abschluss eines Seminars zur Strukturierten Patientenschulung durch die rheumatologische Fortbildungsakademie (Arbeitsgemeinschaft Regionaler Kooperativer Rheumazentren, Berufsverband Deutscher Rheumatologen und Deutsche Rheuma-Liga).

Grundsätzliche Voraussetzungen, welche von den teilnehmenden FACHÄRZTEN erfüllt werden müssen:

(6) Hygiene

Einhaltung der Hygienestandards in der jeweils gültigen Fassung der Hygieneverordnung bei den Maßnahmen der Diagnostik und Therapie.

(7) Für die Rehabilitation

Versorgung betroffener Patienten mit medizinischen Rehabilitationsleistungen nach den §§ 40 und 41 SGB V auf Basis der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Qualifikation des verordnenden Arztes entsprechend § 11 der Richtlinie.

(8) Einhaltung von Medizinproduktegesetz und Medizinproduktebetrieberverordnung

Der Wegfall oder Änderungen der Voraussetzungen, die in den obengenannten Abschnitten benannt wurden, sind der Managementgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT II: Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie (§ 5 Abs. 3 lit. a) und b) des Vertrages) und zu vertragspezifischen Themen

(1) Teilnahme an Qualitätszirkeln im Rahmen des HZV-Vertrages gemäß

§ 5 Abs. 3 lit. a)

Im Rahmen des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung in Baden Württemberg mit der AOK wurden bereits Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie etabliert. Je Kalenderjahr nehmen die am Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Hausärzte an 4 Qualitätszirkelsitzungen teil. Den am Facharztprogramm teilnehmenden RHEUMATOLOGEN wird die Teilnahme und Unterstützung an einer Qualitätszirkelsitzung empfohlen, welche internistisch rheumatologisch relevante, indikationsbezogene (Pharmako-)Therapie-Module beinhaltet

(2) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln im Rahmen dieses Vertrages für RHEUMATOLOGEN (gemäß § 5 Abs. 3 lit b) des Vertrages)

Im Rahmen des Vertrages zur fachärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg mit der AOK und BKK sollen 4 strukturierte Qualitätszirkel pro Kalenderjahr etabliert werden. In Abstimmung mit den Vertragspartnern können Qualitätszirkel auch als Webinare angeboten werden. Je vollendetem Halbjahr soll mindestens ein Qualitätszirkel / Webinar besucht bzw. durchgeführt werden. In einem Qualitätszirkel pro Kalenderjahr werden zwischen den Vertragspartnern festgelegte vertragspezifische Themen behandelt, ggf. mit Unterstützung durch ein unabhängiges (Forschungs-)Institut.

Die Vertragspartner beabsichtigen die wesentlichen Versorgungsziele (z. B. frühzeitige biopsychosoziale multidisziplinäre Versorgung) z. B. durch multidisziplinäre Qualitätszirkel / Fortbildungen entsprechend zu vertiefen.

(3) Erstellung von Verordnungsanalysen unter Nutzung von Verordnungs- und Diagnosedaten von HZV-Versicherten

Der RHEUMATOLOGE erklärt sich mit Abgabe seiner Teilnahmeerklärung zum Vertrag (Anlage 1a) damit einverstanden, dass die AOK/BKK ihr vorliegende Verordnungs- und Diagnosedaten von AOK-/BKK-Versicherten in pseudonymisierter Form, ggf. durch ein unabhängiges (Forschungs-)Institut, z. B. für die Nutzung im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit zur

Erstellung von Verordnungsanalysen aufbereiten lassen kann. Verantwortliche Stelle im Sin-

Vertrag vom 22.07.2013 i. d. F. vom 01.01.2018

AOK-Facharztprogramm / Bosch BKK-Facharztprogramm Orthopädie / Rheumatologie

ne des Datenschutzrechts ist die AOK. Pseudonymisieren bedeutet das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale des AOK-/BKK-Versicherten durch ein Kennzeichen/Pseudonym zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Nutzung der Verordnungs- und Diagnosedaten in solchermaßen pseudonymisierter Form erfolgt für die Analyse der indikationsbezogenen Verordnungsweise des individuellen RHEUMATOLOGENS und ausschließlich für die Dauer der Teilnahme an einem Qualitätszirkel. Seine praxisindividuellen Verordnungsanalysen erhält der RHEUMATOLOGE, ggf. im Rahmen der Qualitätszirkel, ausschließlich persönlich. Die Verordnungsanalysen werden per Post an den RHEUMATOLOGEN versandt bzw. können zukünftig ggf. auch elektronisch übermittelt bzw. abrufbar bereitgestellt werden.

ABSCHNITT III: Erstellung eines individuellen Arzt-Feedbacks mittels Patientenbefragungen von am AOK-Facharztprogramm / Facharzt-Programm der Bosch BKK teilnehmenden Versicherten in der internistisch rheumatologischen Versorgung

Der RHEUMATOLOGE erklärt sich mit Abgabe seiner Teilnahmeerklärung zum Vertrag (Anlage 1a) damit einverstanden, dass die AOK bzw. BKK ggf. über ein drittes unabhängiges Forschungsinstitut Patientenbefragungen durchführen kann. Ziel ist eine arzt- und patientenbezogene Evaluation, z. B. zu Prozessen, Patientenzufriedenheit sowie Elementen der Vertragsumsetzung (z. B. frühzeitige bio-psycho-soziale multidisziplinäre Versorgung, motivationale Beratung, gemeinsame bzw. partizipative Entscheidungsfindung).

Die Vertragspartner definieren, ggf. mit Unterstützung entsprechend qualifizierter Dritter das methodische Vorgehen zur Patientenbefragung.

Zur Durchführung möglicher Patientenbefragungen, zur Datenauswertung und Erstellung arztbezogener Feedback-Berichte können die Vertragspartner ein oder mehrere unabhängige Forschungsinstitute beauftragen. Es fließen ausschließlich anonymisierte Daten der Patientenbefragung in die Qualitätszirkel ein (siehe ABSCHNITT II. Abs. 2). Über die Einzelheiten der Inhalte der Beauftragung des Forschungsinstituts stimmen sich die Vertragspartner ab. Das individuelle Feedback ist nur für den Arzt vorgesehen.

ABSCHNITT IV: Behandlungsleitlinien (§ 5 Abs. 3 lit. b) und § 5 Abs. 5 lit. b) des Vertrages)

Vertrag vom 22.07.2013 i. d. F. vom 01.01.2018

AOK-Facharztprogramm / Bosch BKK-Facharztprogramm Orthopädie / Rheumatologie

Die Arbeitsgruppe Qualitätsförderung besteht aus Vertretern der Vertragspartner. Sie überprüft nach Bedarf die in diesem Vertrag zugrunde gelegten internistisch-rheumatologisch, evidenzbasierten, praxiserprobten Behandlungsempfehlungen, nach welchen die im § 5 Abs. 3 lit. b) und Abs. 5 lit. b) des Vertrages geregelte Versorgung der Patienten erfolgt und schlägt dem Beirat ggf. Änderungen vor. Die Behandlungsempfehlungen (siehe insbesondere Anlage 12a, Anlage 17) werden auf der Internetseite des MEDIVERBUNDES unter www.medi-verbund.de veröffentlicht. Der RHEUMATOLOGE stimmt einer Anpassung dieser Behandlungsempfehlungen schon jetzt zu.

ABSCHNITT V: Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95d SGB V (§ 5 Abs. 3 lit. d) des Vertrages)

Die RHEUMATOLOGEN bilden sich bereits jetzt entsprechend den berufs- und vertragsärztlichen Pflichten fort. Pro Kalenderjahr sind vom RHEUMATOLOGEN jeweils mindestens 1 gemäß Abs. 2 zertifizierte Kurse bzw. Fortbildungen mit mindestens 8 Fortbildungspunkten zur Diagnostik und Behandlung der Krankheitsbilder der jeweiligen Fachgruppen zu absolvieren.

(1) Die Vorsitzenden des Landesverbands Baden-Württemberg des BDRh zertifizieren gemeinsam mit dem IFFM („Institut für fachübergreifende Fortbildung und Versorgungsforschung der MEDI Verbände e.V.“) jährlich mindestens 1 Fortbildungsveranstaltung (ohne Pharmaindustrie), die sich mit der Rheumatologie gem. Anlage 12a und Anlage 17 beschäftigt. Dazu gehören in gemeinsamer Abstimmung zwischen allen Vertragspartnern vor allem folgende Themen:

- Unterstützung der bio-psycho-sozialen Informationsvermittlung, der motivationalen Beratung sowie der Umsetzung der Beratungsergebnisse nach gemeinsamer (partizipativer) Entscheidungsfindung v. a. zu nicht-medikamentösen und medikamentösen Themen
- Unterstützung der medikamentösen Maßnahmen z. B. gemäß aktuellem Stand der Rationalen Pharmakotherapie sowie auch der Rabattierung unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Kontraindikationen, Arzneimittelinteraktionen, Nieren- und Leberfunktion, extraartikulärer Organmanifestationen und entsprechender Komorbiditäten sowie weiterer relevanter Komorbiditäten
- Unterstützung und Vernetzung der multidisziplinären bio-psycho-sozialen Versorgung zur entzündlichen Systemerkrankung des rheumatischen Formenkreises.

Vertrag vom 22.07.2013 i. d. F. vom 01.01.2018

AOK-Facharztprogramm / Bosch BKK-Facharztprogramm Orthopädie / Rheumatologie

MEDIVERBUND führt eine kontinuierliche Liste über die Fortbildungsveranstaltungen und stellt sie der AOK/BKK zur Verfügung.

Abschnitt VI. Evaluation

Die Vertragspartner können nach angemessener Vertragslaufzeit eine Evaluation des Vertrages durch Einschaltung eines externen universitären wissenschaftlichen Institutes durchführen. Über die Veröffentlichung der Ergebnisse entscheidet der Beirat. Dabei können insbesondere Verordnungs-, Diagnose- und Leistungsdaten sowie Daten aus Patienten-, Arzt-, MFA- bzw. EFA-Befragungen in anonymisierter Form genutzt werden. Die Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten erfolgt jeweils unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.